

schwanger-Schweinegrippe-Berufsverbot-verärgerte Kollegen?

Beitrag von „Susannea“ vom 25. November 2009 23:02

Zitat

Original von schoolsout

In meinem Attest vom FA steht schwarz auf weiß drin "Darf keine Tätigkeit ausüben" und mein direx ist der Meinung, dass nur er das Berufsverbot austeilten dürfte. Da hatte mein FA nur darüber gelacht und er meinte, das sollte ich mal dem Gesundheitsamt sagen, wenn ich nach 7 Tagen (nach dem letzten bestätigten oder jetzt nicht mehr gemeldeten (Schweine-) Grippefall wieder an die Schule solle. Ich darf grundsätzlich bis zum Mutterschutz nicht mehr in die Schule, mein FA meinte (wie oben schonmal ähnlich erwähnt), die Grippe welle legt erst im Januar (wie jedes Jahr) richtig los.

Ich bin bei Gott keine Person, die krank feiert oder ihren Extra-Urlaub genießt. Auch meine Klasse ist "führerlos" und abgesehen von Elternsprechtagen, Klassenkonferenzen, die ich verpasse und einfach schwierigen SuS (Hauptschule), die mich als Ansprechpartner gewöhnt sind und auch brauchen, habe ich mich neben meinem schlechten Gewissen noch einer hoffentlich gut verlaufenden Schwangerschaft zu kümmern.

Also bitte keine Kommentare wie "keine Lust zu arbeiten", "Zusatzurlaub" etc.
ich wünsche euch `ne gute Nacht 😊

Ein Berufsverbot kann dir der Arzt nicht aussprechen, hat er ja auch gar nicht, er hat dir ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen 😊

Und genau das ist der Punkt, da steht nichts drin wegen Infektion (dann könnte man tatsächlich woanders eingesetzt werden, sondern dass du gar keine Tätigkeit ausüben darfst (und sei z.B: nur wegen der Panik vor der möglichen Ansteckung usw. Dazu hat hier meiner Meinung nach niemand von uns das Recht sich ein Urteil zu bilden, denn das kann nur ein Arzt!

meike: : Natürlich kann ich dir das mit dem entsprechenden Paragraphen aus dem Mutterschutzgesetz belegen:

Zitat

§ 21 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt der Arbeitgeber, der vorsätzlich oder fahrlässig

- 1.den Vorschriften der §§ 3, 4 Abs. 1 bis 3 Satz 1 oder § 6 Abs. 1 bis 3 Satz 1 über die Beschäftigungsverbote vor und nach der Entbindung,
- 2.den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 über die Stillzeit,
- 3.den Vorschriften des § 8 Abs. 1 oder 3 bis 5 Satz 1 über Mehr-, Nacht- oder Sonntagsarbeit,
- 4.den auf Grund des § 4 Abs. 4 erlassenen Vorschriften, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweisen,
- 5.einer vollziehbaren Verfügung der Aufsichtsbehörde nach § 2 Abs. 5, § 4 Abs. 5, § 6 Abs. 3 Satz 2, § 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1,
- 6.den Vorschriften des § 5 Abs. 1 Satz 3 über die Benachrichtigung,
- 7.der Vorschrift des § 16 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, über die Freistellung für Untersuchungen oder
- 8.den Vorschriften des § 18 über die Auslage des Gesetzes oder des § 19 über die Einsicht, Aufbewahrung und Vorlage der Unterlagen und über die Auskunft zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 6 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

(3) Wer vorsätzlich eine der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Handlungen begeht und dadurch die Frau in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.(4) Wer in den Fällen des Absatzes 3 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

Alles anzeigen

Zitat

§ 3 Beschäftigungsverbote für werdende Mütter

(1) Werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.